

0.1 Angaben zur Baustelle

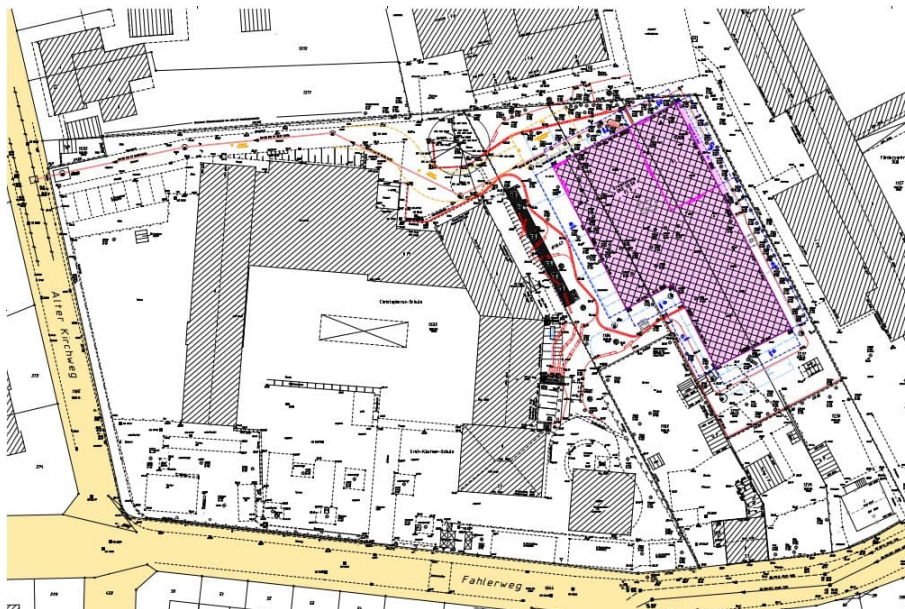
0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle:

Die Stadt Langenfeld beabsichtigt eine Erweiterung der Grundschule mit Nutzung als Mensa, bzw. OGS und allgemeinen Klassenräumen. Die Mensa soll sowohl die Erich-Kästner- als auch die Christopherus-Schule versorgen und dabei täglich ca. 450-500 Schülerinnen und Schüler in drei Schichten (ca. 160 Plätze) verpflegen. Die Mensa soll als Versammlungsstätte für interne schulische Veranstaltungen dienen. Externe Veranstaltungen sind nicht vorgesehen.

Das zu bebauende Grundstück liegt im Stadtteil Immigrath der Stadt Langenfeld (Rheinland), der heute die Stadtmitte bildet.

Kartenausschnitt:



Bildquelle: amtl. Lageplan

Der nicht unterkellerte zweigeschossige Gebäudebaukörper wird Z-förmig auf dem Grundstück platziert.

Zufahrtsmöglichkeit:

Eine Andienung der Baustelle ist über die Straße "Alter Kirchweg" und vorzugsweise über die Straße "Fahlerweg" möglich. Ein Be- und Entladen von Fahrzeugen ist auf einer temporären Entladezone vorgesehen.

Beschaffenheit der Zufahrt:

Die Flächen im öffentlichen Bereich sind asphaltiert oder gepflastert. Der Zufahrtsweg ist als Baustraße hergerichtet.

Einschränkungen bei ihrer Benutzung

Bei der Nutzung des Zu- und Ausfahrtbereiches und der Entladezonen sind durch den jeweiligen AN Streckenposten zu stellen, die eine gefahrlose und unfallfreie Andienung der Baustelle im Bereich der Zufahrt sicherstellen. Hierzu gehört auch die Sicherung des öffentlichen Verkehrs, als besondere Verkehrssicherung, das Aufstellen Vorhalten und wieder Entfernen notwendiger Verkehrszeichen, durch den AN.

Die Einholung sämtlicher Genehmigungen für Nutzung von öffentlichem

0.1 Angaben zur Baustelle

Verkehrsraum, einschließlich der anfallenden Gebühren obliegt ebenfalls dem jeweiligen AN.

0.1.2 Besondere Belastung aus Immisionen

Besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen sind nicht zu erwarten

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlage:

Ist der Anlagenbeschreibung zu entnehmen.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle insbesondere Verkehrsbeschränkungen:

Materialfahrzeuge zur Anlieferung dürfen nur nach vorheriger Genehmigung verbleiben.

Größere Anlieferungen sind mit der örtlichen Bauleitung und dem abzustimmen.

Wendemöglichkeiten auf dem Baugelände sind nur eingeschränkt vorhanden.

Das Parken von Mitarbeiterfahrzeugen auf dem Gelände ist nur nach vorheriger Genehmigung gestattet.

0.1.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen:

Feuerwehrezufahrten gem. Baugenehmigung.

Besondere Maßnahmen zur Freihaltung der Flächen sind vom AG nicht vorgesehen.

0.1.6 Art, Lage Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen:

Der Materialtransport innerhalb der Baustelle erfolgt über die bauseits gesicherten Treppenträume.

0.1.7 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser

siehe Allgemeine technische Vertragsbedingungen

0.1.8 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistung zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen, Räume:

siehe Allgemeine technische Vertragsbedingungen

Der vorläufige Baustelleneinrichtungsplan kann nach vorheriger Absprache im Zuge der Angebotsfindung im Original eingesehen werden.

0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit, Ergebnisse von Bodenuntersuchungen:

Siehe Fachgutachten das auf Anforderung zugestellt werden kann.

0.1.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluß, Abflußvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen:

0.1 Angaben zur Baustelle

Siehe Fachgutachten das auf Anforderung zugestellt werden kann..

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften:

Besondere umweltrechtliche Vorschriften sind für die Baumaßnahme nicht bekannt.

0.1.12 Bauphysikalische Nachweise

Der Nachweis des Wärmeschutzes erfüllt die Anforderungen, die sich aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ergeben.
Siehe Fachgutachten das auf Anforderung zugestellt werden kann.

0.1.13 Besondere Vorgaben für die Entsorgung. Beschränkung für die Beseitigung von Wasser und Abfall:

Eigenes Restmaterial, Verschnitt, Bruch, Verpackungsmaterial, Strahlmittel und dergleichen sind vom Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen. Die einschlägigen allgemeinen und kommunalen Vorschriften über die Entsorgung von Sonderabfall sind zu beachten.

Die Entsorgung von Abfällen, Abbruchmassen und Bauschutt umfasst die Verwertung entsprechend den Vorschriften, Satzungen des Abfallverwertungsbetriebes bzw. der Gemeinde und behördlichen Auflagen.
Das Sortieren, Zwischenlagern und getrennte Laden und Transportieren ist danach in den Preis einzukalkulieren. Das gilt entsprechend für die Trennung nach

- Wertstoffen
- Wiederverwertbarem Abfall
- Deponierbaren Abfällen

Abfall im Sinne von Nr. 4.1.12 DIN 18299 aus dem Bereich des Auftraggebers besteht aus Stoffen, die vor Durchführung der Bauarbeiten mit dem Bauwerk oder der baulichen Anlage körperlich verbunden waren. Die Grenze von 1 m³ bezieht sich auf einen Auftrag, bei mehreren Losen eines Auftrages auf ein Los (Fachlos).
Ist Abfall aus dem Bereich des Auftraggebers von mehr als 1 m³ zu entsorgen, kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Entsorgung abzüglich der Deponiegebühr als Festpreis und die Deponiegebühr in der zur Zeit der Deponierung gültigen Höhe zum Nachweis abgerechnet wird. In diesem Fall muss der Bieter neben dem Gesamtpreis eine Spaltung vornehmen und dem Angebot beilegen.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung kann verlangt werden.

0.1.14 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts-, oder Immissionsschutzes:

Zusätzliche Forderungen seitens des Gesetzgebers sind nicht bekannt. Eventuelle, ergänzende Forderungen aus der Baugenehmigung sind zu beachten.

Weiterreichende Fachgutachten liegen nicht vor.

0.1.15 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzbeständen,

0.1 Angaben zur Baustelle

Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen im Bereich der Baustelle:

Bäume werden durch den Unternehmer für die übergeordnete Baustelleneinrichtung mittels Flexrohr DN 100 und Holzverschalung geschützt, Pflanzbestände, Vegetationsflächen werden mittels Bauzäunen gegenüber der Baustellenfläche dauerhaft abgetrennt.

0.1.16 Im Baugelände vorhandene Anlagen insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen:

Bestandspläne der Versorgungsunternehmen sind von dem jeweiligen AN eigenverantwortlich bei dem Versorgungsunternehmen zu beantragen. Abwasser- und Versorgungsleitungen sind neben dem Grundstück Strassenseitig und in der Zufahrtsstraße vorhanden. Diese werden allerdings während der Bauzeit nicht durch den AG zur Verfügung gestellt. Alle für die Bauausführung erforderlichen Wasser und Elektroanschlüsse befinden sich als temporäre Einrichtung ausserhalb der Gebäude.

0.1.17 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z.B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerkreste und, soweit bekannt:

Unterirdisch verlegte Abwasser- und Versorgungsleitungen sowie Elektrokabel im Bereich der Zufahrtsstraße und Hausanschlußraum gemäß der Infrastrukturplanung.

0.1.18 Vermutete Kampfmittel im Bereich der Baustelle, Ergebnisse von Erkundungs- oder Beräumungsmaßnahmen:

Es ist nicht bekannt, das Kampfmittel im Bereich des Baugeländes vorhanden sind. Des weiteren alle Vorgaben der Baugenehmigung beachten.

0.1.19 Gegebenenfalls gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen:

Belästigungen der Nachbarschaft, soweit sie nicht durch die Bauarbeiten unvermeidlich sind, dürfen nicht erfolgen.

Ohne besonderen Leistungsansatz sind zusätzliche Maßnahmen zur Minderung oder Verhinderung insbesondere von Lärm-, Schmutz- und Staubentwicklung vorzunehmen (Auffangvorrichtungen, häufigere Reinigungsarbeiten).

Arbeiten an Samstagen sind nur ausnahmsweise gestattet. Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften obligatorisch, besonders in Hinblick auf die vorgeschriebenen zugelassenen Arbeitszeiten (Beginn und Ende der täglichen Arbeiten).

Die Baustellenordnung des SiGeKo kann nach vorheriger Absprache im Zuge der Angebotsfindung eingesehen werden. Diese ist Vertragsbestandteil.

0.1.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle:

nicht bekannt.

0.1.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z.B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende

0.1 Angaben zur Baustelle

Fachgutachten oder dergleichen:

Das Gutachten kann nach vorheriger Absprache im Zuge der Angebotsfindung eingesehen werden.

0.1.22 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.

Es werden in Art und Umfang üblicher Baumaßnahmen Tiefbau-, Hochbau-, Ausbau und TGA Gewerke vor Ort tätig sein.

Die Arbeiten werden in zeitlicher Reihenfolge auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenterminplans ausgeführt.